

## Ablauf **Habilitationsverfahren**:

- Einreichung des Habilitationsgesuchs mit allen in §5 HabilO geforderten Anlagen am Dekanat. Ein Muster der Erklärung kann am Dekanat angefordert werden. Bitte alle Unterlagen in 4-facher Ausfertigung abgeben, da die Gutachten parallel angefordert werden.
- Vorstellung des Gesuchs im Großen Fakultätsrat durch den Hauptgutachter und Festlegung, bzw. Benennung der Lehrveranstaltung für den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung und Festlegung von mindestens zwei und höchstens vier Gutachtern aus den Reihen des Habilitationsausschusses. (§7 (3) HabilO)
- Nach der Zulassung im Habilitationsausschuss und dem Eingang der Gutachten über die pädagogisch-didaktische Eignung erfolgt die Anforderung der Gutachten durch das Dekanat. Hierfür werden die Unterlagen parallel dem Hauptgutachter und den beiden Mitgutachtern übersandt. Bei weiteren Gutachtern (insgesamt maximal 4) wird ebenso verfahren.
- Nach Vorliegen aller Gutachten und Nachweise geht die Habilitationsschrift mit allen Unterlagen in den Umlauf und wird von allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses begutachtet.
- Nach erfolgreichem Umlauf schlägt der Habilitand/die Habilitandin dem Habilitationsausschuss drei Themen für das Kolloquium vor. Der Habilitationsausschuss wählt ein Thema aus und legt den Termin für das Kolloquium fest.
- Zwei Wochen vor dem Kolloquium wird dem Habilitanden/der Habilitandin Thema und Termin des Kolloquiums mitgeteilt. Der hochschulöffentliche wissenschaftliche Vortrag soll etwa eine Stunde dauern und muss hohen Ansprüchen genügen. Im Anschluß findet ein etwa einstündiges nicht-öffentliches Kolloquium statt. §10 (2), (3) HabilO
- Im direkten Anschluß an das Kolloquium wird dem Habilitanden/der Habilitandin die Urkunde über die Habilitation überreicht.
- Die Habilitationsschrift soll innerhalb eines Jahres durch die Universitätsbibliothek veröffentlicht werden. Hierzu ist die Habilitationsschrift wie folgt mit Bestätigung des Habilitationsvaters zuzusenden:
  - Habilitationsschriften: 5 Exemplare der fertiggestellten Schrift an die Universitätsbibliothek
  - kumulative Habilitationen: 2 Exemplare der Zusammenstellung der nach der Promotion erstellten und im thematischen Zusammenhang mit dem Fach geschriebenen Veröffentlichungen an die Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Rektoramt die Abgabe der Habilitationsschrift und übersendet ein Exemplar dem Dekanat. Dies läßt vom Hauptgutachter die Übereinstimmung prüfen und gibt der Bibliothek unter der Voraussetzung der Richtigkeit die Habilitationsschrift frei.

\*\*\*\*\*

## Ablauf **Lehrbefugnis** in Stichworten:

- Bei beantragter Lehrbefugnis wird die hierfür erforderliche Urkunde nach Beschluss des Habilitationsausschusses ausgestellt. §15 HabilO
- Die Urkunde wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung, welche innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Habilitationsausschusses über die Verleihung der Lehrbefugnis gehalten werden muss, überreicht.